

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 10

Freitag, 18.März 2011

Ausgabe 03/2011

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel

- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L. gefassten Beschlusses

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2011
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 23.02.2011 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.03.2011 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 15.03.2011 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe der Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Das Robert Koch-Institut vor Ort: Bundesweite Gesundheitsstudie für Erwachsene (DEGS) in Weißwasser

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Allgemeinverfügung Widmung öffentlicher Straßen Widmung öffentlicher Straßen
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 22.02.2011 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
- Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Weißkeißel der Gemeinde Weißkeißel Vom 3. Februar 2011
- ILE - Förderprogramm auch 2011

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Einwohnerversammlung „Vorstellung der Entwurfsplanung zur Umgestaltung des Friedhofes der Gemeinde Weißkeißel“

Vereine, Verbände und Institutionen

- Grundlehrgang Motorkettensäge
- Informationen des Seniorenklubs
- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufsck Großmann

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser/O.L. gefassten Beschlusses

GA/01/11

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. als Ortschaftspolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde für die mit der Gemeinde Weißkeißel bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten sowie Lärmbelästigung und zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen (PoLVO)

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.12.2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) sowie gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 7 Abs. 1 SächsKomZG erlassen der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 23.02.2011 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft in seiner Sitzung am 10.03.2011 gemäß § 14 Abs. 1 SächsPolG nachstehende

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. als Ortschaftspolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde für die mit der Gemeinde Weißkeißel bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten sowie Lärmbelästigung und zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen (PoIVO)

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze i. S. d. § 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.
- (3) Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Wartehäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Wasserspiele sowie Verkehrszeichen und -einrichtungen.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortschaftspolizeibehörde kann von dem in Abs. 1 geregelten Verbot absehen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, vor Ladengeschäften und Gaststätten, auf Märkten, vor öffentlichen Einrichtungen sowie in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (4) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben der Ortspolizeibehörde den Besitz unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der § 28 Straßenverkehrsordnung, der § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, Flächen i. S. d. § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die Tierhalter bzw. -führer haben ihre Tiere von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern zu halten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Kunststofftüten) mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese vorzuweisen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien, in Festzelten und nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen, die über die Zeit von 22:00 Uhr hinaus andauern, bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung kann, soweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist, mit Auflagen verbunden werden. Es gelten die Ausnahmen der Sperrzeitverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Gaststättengesetzes und der Gaststättenverordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem

- (1) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar gestört werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht:
 - bei amtlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die traditionellem Brauch entsprechen,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen von Montag bis Samstag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht durchgeführt werden.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Heckenscheren und Häckslern, von Schleif-, Säge-, Bohr- und sonstigen Arbeitsmaschinen mit kreischender Geräusentwicklung, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen und Matratzen und Ähnlichem.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie privatrechtliche Vorschriften für gärtnerisch genutzte Flächen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Auf Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr kein Lärm verursacht werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung von 13:00 bis 15:00 Uhr nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass keine Lärmbelästigung entsteht. Benutzungsordnungen der Eigentümer bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Görlitz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer sowie von Koch- und Grillfeuern ist auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 verboten. Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Außerhalb öffentlicher Flächen sind Grill- und Kochfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien in befestigten Feuerstätten und auf handelsüblichen Grillgeräten zulässig. Für alle anderen offenen Feuer ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde¹ erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich einzureichen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefährloses Abbrennen nicht ermöglichen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 13

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder Beschimpfen der Passanten,
2. Alkohol in solchen Mengen zu konsumieren, dass in Folge dessen andere Personen durch aufdringliches und aggressives Verhalten erheblich belästigt werden,
3. Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen,
4. zu lagern, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
5. die Notdurft zu verrichten.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

¹ Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Regelung ist das Sachgebiet Feuerwehr der Stadt Weißwasser

§ 14 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der auf ihren Antrag von der Stadt Weißwasser festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3,00 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte oder liegt die Entscheidung im überwiegend öffentlichen Interesse kann die Ortpolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtspersonen frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung mitführt oder dieses nicht vorweist,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 die Nachtruhe anderer stört,
 10. entgegen § 6 Abs. 3 öffentliche Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,
 11. entgegen § 7 Abs. 1 durch die Benutzung von Geräten oder Musikinstrumenten unzumutbar stört,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt,
 13. entgegen § 8 Abs. 2 als Besucher einer Veranstaltung durch Lärm andere belästigt,
 14. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 15. entgegen § 10 Abs. 1 bei der Benutzung von Sport- und Spielplätzen Lärm verursacht,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer einwirft,
 17. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer ablegt,
 18. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle in aufgestellte Abfallbehälter einbringt,
 19. entgegen § 12 ein Feuer abrennt,
 20. entgegen § 13 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 21. entgegen § 13 Nr. 2 Alkohol konsumiert und andere erheblich belästigt,
 22. entgegen § 13 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 23. entgegen § 13 Nr. 4 lagert,
 24. entgegen § 13 Nr. 5 die Notdurft verrichtet,
 25. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 26. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder diese nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen und § 17 Abs. 1 und 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. April 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung der Gemeinde Weißkeißel vom 26.06.2006 i. d. F., vom 24.06.2003 aufgehoben.

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L. für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 74 der SächsGemO hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 26.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt mit den

Einnahmen und Ausgaben	33.875.428,00 €
davon im Verwaltungshaushalt	26.360.758,00 €
davon im Vermögenshaushalt	7.514.670,00 €

2. dem Gesamtbetrag der Kredite der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) von 0,00 €

3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 120.000,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die Gemeindekasse auf 5.200.000,00 €

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v.H
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital	395 v.H

§ 4

Hinsichtlich der vom Stadtrat und dem Haupt- und Finanzausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 25,00 € / Haushaltsstelle;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben für ABM (Gruppierungen 4170, 4370 und 4470, soweit sie durch Mehreinnahmen von der Agentur für Arbeit (Gruppierung .1740) gedeckt sind;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO (z.B. Buchung Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Auflösung Sammelnachweis);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 7 KomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Gliederung und Gruppierung eingehalten werden.
- außerplanmäßige Ausgaben für die zu zahlenden Mehraufwandsentschädigungen bei Ein-Euro-Jobs in der Haushaltsstelle 01.4060.7880.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 16

SächsGemO sowie Hauptsatzung § 9 Pkt. 2, § 14 Pkt. 2 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser wird zur Deckung des Finanzbedarfes für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage von 141.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Verwaltung wird für das Jahr 2011 die Ermächtigung zum Abschluss von Zinsmanagementinstrumenten erteilt. Dabei sind die Bestimmungen gemäß Dienstanweisung Nr. 04/ 2006 ("Einsatz von Zinsmanagementinstrumenten") einzuhalten.

Weißwasser, den 25.02.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist am **28.03.2011** vollzogen.

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. wurde, gemäß Vorschriften der SächsGemO, vom Landratsamt des Landkreises Görlitz rechtsaufsichtlich geprüft.

Nach durchgeführter Prüfung hat die Rechtsaufsichtsbehörde am 17.02.2011 folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
2. Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. hat bis 30. April 2011 zu berichten, bis wann ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und vom Stadtrat beschlossen wird.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2011 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

vom 21.03.2011 bis zum 28.03.2011

in der Stadtbibliothek Weißwasser, Straße des Friedens 14, sowie im Ratsbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz während der Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der
Sitzung des Stadtrates am 23.02.2011
gefassten Beschlüsse**

RAT/2-11/11

**Bestellung Geschäftsführer der WBG-
Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der WBG – Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser für die Bestellung von Frau Petra Sczesny zur Geschäftsführerin mit Wirkung zum 01. April 2011 zu stimmen.

Weißwasser, den 24.02.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/2-12/11

Polizeiverordnung

**der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. als
Ortspolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde
für die mit der Gemeinde Weißkeißel bestehende
Verwaltungsgemeinschaft, gegen
umweltschädliches Verhalten sowie
Lärmbelästigung und zum Schutz vor öffentlichen
Beeinträchtigungen (PoIVO)**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.12.2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) sowie gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 7 Abs. 1 SächsKomZG erlassen der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 23.02.2011 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft in seiner Sitzung am 10.03.2011 gemäß § 14 Abs. 1 SächsPolG nachstehende

**Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
als Ortspolizeibehörde, zugleich erfüllende Gemeinde für
die mit der Gemeinde Weißkeißel bestehende
Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches
Verhalten sowie Lärmbelästigung und zum Schutz vor
öffentlichen Beeinträchtigungen (PoIVO)**

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Weißwasser und der Gemeinde Weißkeißel.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze i. S. d. § 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen, insbesondere gärtnerisch gestal-

tete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

- (3) Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Wartehäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Wasserspiele sowie Verkehrszeichen und -einrichtungen.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann von dem in Abs. 1 geregelten Verbot absehen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, vor Ladengeschäften und Gaststätten, auf Märkten, vor öffentlichen Einrichtungen sowie in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (4) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben der Ortspolizeibehörde den Besitz unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der § 28 Straßenverkehrsordnung, der § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, Flächen i. S. d. § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die Tierhalter bzw. -führer haben ihre Tiere von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern zu halten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Kunststofftüten) mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese vorzuweisen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelastigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Freien, in Festzelten und nicht konzessionierten Veranstaltungsräumen, die über die Zeit von 22:00 Uhr hinaus andauern, bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung kann, soweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist, mit Auflagen verbunden werden. Es gelten die Ausnahmen der Sperrzeitverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Gaststättengesetzes und der Gaststättenverordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem

- (1) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar gestört werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht:
 - bei amtlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die traditionellem Brauch entsprechen,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
 In diesen Fällen können jedoch Lautstärke und Dauer beschränkt sowie die Benutzung zu bestimmten Zeiten untersagt werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen von Montag bis Samstag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht durchgeführt werden.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, Bodenbearbeitungsgerä-

ten mit Verbrennungsmotoren, Heckenscheren und Häckslern, von Schleif-, Säge-, Bohr- und sonstigen Arbeitsmaschinen mit kreischender Geräusentwicklung, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen und Matratzen und Ähnlichem.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie privatrechtliche Vorschriften für gärtnerisch genutzte Flächen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Auf Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr kein Lärm verursacht werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung von 13:00 bis 15:00 Uhr nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass keine Lärmbelästigung entsteht. Benutzungsordnungen der Eigentümer bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Görlitz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen offener Feuer sowie von Koch- und Grillfeuern ist auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 verboten. Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Außerhalb öffentlicher Flächen sind Grill- und Kochfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien in befestigten Feuerstätten und auf handelsüblichen Grillgeräten zulässig. Für alle anderen offenen Feuer ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde² erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens 5 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich einzureichen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum

² Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Regelung ist das Sachgebiet Feuerwehr der Stadt Weißwasser

Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 13

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, z. B. durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder Beschimpfen der Passanten,
2. Alkohol in solchen Mengen zu konsumieren, dass in Folge dessen andere Personen durch aufdringliches und aggressives Verhalten erheblich belästigt werden,
3. Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen,
4. zu lagern, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
5. die Notdurft zu verrichten.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der auf ihren Antrag von der Stadt Weißwasser festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3,00 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden die von der Straße zurückliegen, sollen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3.) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 15

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte oder liegt die Entscheidung im überwiegend öffentlichen Interesse kann die Ortspolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtspersonen frei herumlaufen,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 kein geeignetes Hilfsmittel zur Beseitigung mitführt oder dieses nicht vorweist,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 die Nachtruhe anderer stört,
 10. entgegen § 6 Abs. 3 öffentliche Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,
 11. entgegen § 7 Abs. 1 durch die Benutzung von Geräten oder Musikinstrumenten unzumutbar stört,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt,
 13. entgegen § 8 Abs. 2 als Besucher einer Veranstaltung durch Lärm andere belästigt,
 14. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 15. entgegen § 10 Abs. 1 bei der Benutzung von Sport- und Spielplätzen Lärm verursacht,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer einwirft,
 17. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer ablegt,
 18. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle in aufgestellte Abfallbehälter einbringt,
 19. entgegen § 12 ein Feuer abrennt,
 20. entgegen § 13 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 21. entgegen § 13 Nr. 2 Alkohol konsumiert und andere erheblich belästigt,
 22. entgegen § 13 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 23. entgegen § 13 Nr. 4 lagert,
 24. entgegen § 13 Nr. 5 die Notdurft verrichtet,
 25. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versehen,
 26. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder diese nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen und § 17 Abs. 1 und 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. April 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Polizeiverordnungen außer Kraft:
 - Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Weißwasser (PolVO) vom 28.06.2006
 - PolVO zum Verhalten in der Öffentlichkeit vom 22.02.2006.

Weißwasser, den 24.02.2011

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/2-13/11

Leistungsvergabe "Grünpflege im Stadtgebiet Weißwasser"

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Leistung „Grünpflege im Stadtgebiet Weißwasser“ für den Zeitraum 16.04.2011 bis 15.04.2014 an die Firma Haus- und Gartenservice Jürs aus

02953 Gablenz zu folgenden Bruttopreisen für die Regelleistungen: Los 1 63.141,23 € Los 2 77.275,31 €

Weißwasser, den 24.02.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/2-14/11

Leistungsvergabe "Straßenreinigung im Stadtgebiet Weißwasser"

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Leistung „Straßenreinigung im Stadtgebiet Weißwasser“ für den Zeitraum 01.05.2011 bis 31.12.2014 an die Niederschlesische Entsorgungsgesellschaft mbH aus 02943 Weißwasser zum Bruttopreis für die Regelleistungen von 43.145,83 EURO.

Weißwasser, den 24.02.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/2-15/11

Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Bauvorhabens "Erneuerung des verrohrten Teils des Bärengrabens"

Der Stadtrat beschließt, 100.000,00 € der überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 116.786,17 € der Haushaltsstelle 02.69000.94001 für die Erneuerung des verrohrten Teils des Bärengrabens durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Haushaltsstelle 02.91000.31000) zu decken.

Weißwasser, den 24.02.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/2-16/11

Straßenbau Neuteichweg/Teichstraße in Weißwasser

Der Stadtrat beschließt, die weitere Planung für den Straßenbau Neuteichweg/Teichstraße in Weißwasser mit der Variante 3 zu beauftragen. Eine Straßenbreite von 6,5 m ist anzustreben.

Weißwasser, den 24.02.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/2-17/11

Zusatzvermietung zur Standortsicherung Amtsgericht

Der Stadtrat beschließt den Abschluss eines Mietvertrages mit dem Freistaat Sachsen, Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Bautzen (SIB) über die Vermietung zusätzlicher Flächen im Objekt Rathaus am Marktplatz von Weißwasser mit folgenden wesentlichen Regelungen:

1. Nutzfläche im Erdgeschoss, Haus A, Rathaus: 177,85 m² - Nutzungsbeginn bis 31.12.2011
2. Nutzfläche im Obergeschoss, Haus A, Rathaus: 181,93 m² - Nutzungsbeginn bis 30.06.2012
3. Laufzeit des Mietvertrages: nach Abschluss sämtlicher baulicher Herrichtungen 7 Jahre, nach Ablauf der Festmietzeit Verlängerung auf unbestimmte Zeit
4. Mietzins: 5,00 €/m²/Monat
5. Betriebskosten: gesonderte Zahlung und Abrechnung
6. Zweckbindung: Nutzung durch das Amtsgericht

Weißwasser, den 24.02.2011

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/2-18/11

Strategisches Wirtschaftsförderungskonzept der Stadt Weißwasser

Der Stadtrat beschließt das strategische Wirtschaftsförderungskonzept der Stadt Weißwasser und dessen laufende Fortschreibung. Die Stadtverwaltung wird mit dessen Umsetzung beauftragt. Das strategische Wirtschaftsförderungskonzept soll bei der Erarbeitung des strategischen Stadtentwicklungsmodells (SEM) der Hochschule Lausitz berücksichtigt werden. Das strategische Wirtschaftsförderungskonzept der Stadt Weißwasser wird auf der Internetseite der Stadt Weißwasser veröffentlicht.

Weißwasser, den 24.02.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

RAT/2-19/11

Haushaltsplan 2011 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Ergänzungsbeschluss zum Stellenplan

Der Oberbürgermeister wird beauftragt bis zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes und dessen Beschlussfassung im Stadtrat sowie der Ergebnisse der Beratungen der zu bildenden AG Feuerwehr und des neu zu aktivierenden Feuerwehrbeirates die Umsetzung im Unterabschnitt 13000 (Feuerwehr) des Stellenplanes nicht zu veranlassen. Die Beschlussvorlage zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes soll dem Stadtrat spätestens im III. Quartal dieses Jahres vorgelegt werden.

Der Stadtrat beschließt einen Einstellungsstopp für wieder und neu zu besetzende Stellen in den nachgeordneten Einrichtungen bis zum 31.12.2011. Der Abschluss von befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten ist davon nicht erfasst.

Weißwasser, den 24.02.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.03.2011 gefassten Beschlüsse

HFA/3-20/11

Leistungsvergabe "Wartung, Instandhaltung und Reinigung der Springbrunnen im Stadtgebiet Weißwasser"

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe der Leistung „Wartung, Instandhaltung und Reinigung der Springbrunnen im Stadtgebiet Weißwasser“ für den Zeitraum 01.04.2011 bis 31.12.2014 an das Unternehmen „Haus- und Gartenservice Jürs“ aus 02953 Gablenz zum Angebotspreis von 42.997,79 EURO (brutto).

Weißwasser, den 15.03.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

HFA/3-21/21

Lieferauftrag "Beschaffung und Lieferung von zehn Energiesparanlagen MACH3"

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe des Auftrages „Beschaffung und Lieferung von zehn Energiesparanlagen MACH3“ an das Unternehmen „STK GmbH“ aus 08132 Mühlsten OT Thum zum Angebotspreis von 44.749,51 EURO (brutto).

Weißwasser, den 15.03.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 15.03.2011 gefassten Beschlusses

BWA/3-22/11

Planung - OSP - Freianlagen- und Verkehrsflächenerschließung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Ingenieurgesellschaft für Tief- und Landschaftsbau GmbH Weißkeißel auf der Grundlage der HOAI mit den Planungsleistungen für die Freianlagen- und Verkehrsflächenerschließung des Oberlausitzer Sport- und Freizeitparkes in Weißwasser zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.03.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

OB/4/11

Neubau einer 3-Feld-Turnhalle an der 2. Mittelschule in Weißwasser Los 3.13 - Leitsystem

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Top-Light Werbung aus Weißwasser mit der Ausführung des Loses 3.13 - Leitsystem im Rahmen des Bauvorhabens Neubau einer 3-Feld-Turnhalle an der 2. Mittelschule in Weißwasser zu einem Preis von 9.362,68 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 03.03.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/5/11

Neubau einer 3-Feld-Turnhalle an der 2. Mittelschule in Weißwasser Los 3.8 - Schließanlage

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Schließ- und Sicherheitstechnik Herbert Richter aus Forst mit der Herstellung und Montage der Schließanlage für die Turnhalle der 2. Mittelschule zu einem Preis von 4.368,93 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 03.02.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

OB/6/11

Vergabe Ingenieurleistungen Abbruch Garagenkomplex an der ehemaligen Minoltankstelle in Weißwasser

Der Oberbürgermeister entscheidet, das Ingenieurbüro G.E.O.S Ingenieurgesellschaft mbH Freiberg, NL Weißwasser auf der Grundlage der HOAI mit den Planungsleistungen für den Abbruch Garagenkomplex an der ehemaligen Minoltankstelle in Weißwasser zu beauftragen.

Weißwasser, den 09.02.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt am **Mittwoch, dem 30. März 2011, um 16.00 Uhr** in der Stadtbibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14 seine

Sitzung Nr.: 18-3/11

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
3. Informationen des Oberbürgermeisters
- 3.1 Berufung des Stellvertretenden Wehrleiters und eines Ausschussmitgliedes des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser
4. Beschlussfassung
- 4.1 Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen und der Schwimmhalle der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- 4.2 Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißwasser GmbH - Aufhebung des Beschlusses RAT/8-105/09
- 4.3 Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißwasser GmbH - Zulassung der Wahlvorschläge
- 4.4 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißwasser GmbH
- 4.5 Wahl der Vertreter für den Konsortialausschuss
- 4.6 Ausgleich der Jahresverluste des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" für die Wirtschaftsjahre 2003 bis 2008
- 4.7 Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"
5. Informationen und Anfragen
- 5.1 AG Eissporthalle
- 5.2 AG Vattenfall
6. Anträge
- 6.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
- 6.2 Neue Anträge
7. Einwohnerfragestunde (gegen 18.00 Uhr)
- 7.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Einwohnerfragestunde
- 7.2 Aktuelle Fragen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.03.2011
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt- und Finanzausschuss führt am
Montag, dem 11.04.2011, um 16.00 Uhr
 im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
 seine
Sitzung Nr.:18-4/11
 durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Kündigung der Mietverhältnisse in der ehemaligen Kita "Milenka"
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 16.03.2011
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt am
Dienstag, dem 12.04.2011, um 16.00 Uhr
 im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
 seine
Sitzung Nr.: 19-4/11
 durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
- 2.1. Energie- und Klimaschutzkonzepte für Weißwasser (European Energy award)
3. Beschlussfassung
- 3.1 Straßenbau Kirchstraße in Weißwasser
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 16.03.2011
 Torsten Pöttsch
 Oberbürgermeister

Das Robert Koch-Institut vor Ort: Bundesweite Gesundheitsstudie für Erwachsene (DEGS) in Weißwasser

Das Robert Koch-Institut untersucht in einer bundesweiten umfassenden Studie die gesundheitliche Situation der erwachsenen Bevölkerung. Die letzte Studie dieser Art war der Bundes-Gesundheitssurvey von 1998. In der aktuellen Studie mit dem Titel „Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland“ (DEGS) werden zwischen November 2008 und Ende 2011 insgesamt 7.500 Erwachsene in 180 Orten befragt und körperlich untersucht. Vom 15. bis zum 19. März 2011 kommt das RKI-Team nach Weißwasser. Die Teilnehmer wurden über ein statistisches Zufallsverfahren ausgewählt und bekommen in Kürze eine Einladung ins Studienzentrum. Jeder Studienteilnehmer „vertritt“ etwa 470 Erwachsene aus Weißwasser.

Ziel der Studie sind neue Daten zum Gesundheitszustand, zu gesundheitlichen Risiken, zum Gesundheitsverhalten und zum persönlichen Lebensumfeld der in Deutschland lebenden Erwachsenen im Alter von 18 bis über 80 Jahren. Außerdem interessieren sich die RKI-Wissenschaftler dafür, in welchem Maße Angebote zur Vorsorge und Früherkennung sowie der medizinischen Versorgung angenommen werden. Ein wichtiger Schwerpunkt ist auch die Gesundheit der älteren Bevölkerung. Daher werden auch wieder ältere Menschen ausdrücklich eingeladen.

Im Untersuchungszentrum werden die Teilnehmer gebeten, einen Fragebogen zu gesundheitsrelevanten Themen auszufüllen und an einem Interview zur Medikamenteneinnahme teilzunehmen. Der Arzt fragt sie, ob und welche Krankheiten und gesundheitlichen Probleme sie bisher hatten oder gegenwärtig haben. Hinzu kommen verschiedene körperliche Untersuchungen: Das RKI-Team ermittelt die Körpergröße und wiegt den Studienteilnehmer, misst Blutdruck und Puls und erfasst die Schilddrüsengröße mit einer Sonographie. Bei Personen unter 65 Jahren wird das Programm durch einen Belastungstest mit einem Fahrradergometer ergänzt. Personen ab 65 Jahre absolvieren verschiedene kurze Tests zur körperlichen Kraft und Beweglichkeit, unter anderem einen Greifkrafttest. Zusätzlich werden alle Teilnehmer um eine freiwillige Blut- und Urinprobe gebeten. Die Laborwerte geben z.B. Auskunft über die Nährstoffversorgung und allergische Sensibilisierungen sowie über Risikofaktoren für Herz-/Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes).

Der Vorteil für die Teilnehmer ist, dass sie kostenlos einen Überblick über ihren Gesundheitszustand erhalten. Einige Befunde werden ihnen bereits am Ende des Untersuchungstermins mitgeteilt, andere folgen nach sorgfältiger Analyse etwa sechs Wochen später mit einer Erläuterung für Teilnehmer und Hausarzt.

Um Aussagen über die gesundheitliche Entwicklung im Lebensverlauf sowie ursächliche Zusammenhänge (von beispielsweise Gesundheitsverhalten und Gesundheitszustand) zu ermöglichen, werden die Teilnehmer des Bundes-Gesundheitssurveys von 1998 erneut eingeladen. Zusätzlich wird die Stichprobe aufgestockt. Zu den 120 Studienorten von 1998 – zu denen Weißwasser damals schon gehört hat – kommen 60 neue hinzu. „Die Daten werden für die Entwicklung gezielter Vorsorgemaßnahmen und gesundheitspolitische Entscheidungen genutzt“, sagt Bärbel-Maria Kurth, Studienleiterin und im Robert Koch-Institut und Leiterin der Abteilung Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung. Weitere Informationen: www.rki.de/degs.

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung Widmung öffentlicher Straßen Widmung öffentlicher Straßen

1. Straßenbeschreibung

- | | | |
|------|---------------------------------|---|
| 1.1. | Straßenklasse: | Gemeindestraße |
| 1.2. | Bezeichnung der Straße: | Am Walde |
| 1.3. | Beschreibung des Anfangspunktes | jeweils Flur 12, Flst. 14, Gemarkung Weißkeißel |
| 1.4. | Beschreibung des Endpunktes | Abzweig 1- Flur 12; Flst.1/2 (Einfahrt Am Walde HNr.3) und Abzweig 2- Flur 2, Flst.8 (Grundstücksende) Gemarkung Weißkeißel |
| 1.5. | Länge: | Gesamtlänge 346 m |
| | | 150m 64m 132m |
| 1.6. | Straßengrundstücke: | Flur 12,T.v.1/2; T.v. 5; T.v. 125/1 |
| 1.7. | Gemeinde: | Gemeinde Weißkeißel |

2. Verfügung

- 2.1. Die unter Nr. 1 bezeichnete Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als öffentliche Straße gewidmet.
- 2.2. Die Straße ist in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen der Gemeinde Weißkeißel einzutragen.
- 2.3. Widmungsbeschränkungen keine

3. Neuer Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Weißkeißel,
Straße der Jugend 2, 02957 Weißkeißel

4. Wirksamwerden der Verfügung

19.03.2011 (§ 6 Absatz 1, Satz 2, 2. Halbsatz, SächsStrG)

5. Sonstiges

- 5.1. Gründe für die Widmung
Die bereits vorhandene Verkehrsfläche soll durch förmliche Widmung nach § 6 Absatz 1 SächsStrG die Eigenschaft eines öffentlichen Weges erhalten. Die Gemeinde Weißkeißel ist Eigentümerin des Straßengrundstückes Flur 12, Flst. 125/1 und der Eigentümer der Straßengrundstücke Flur 12 Flst 1/ 2 und 5 hat der Widmung zugestimmt, so dass die Voraussetzungen für die Widmung nach § 6 Abs. 3 SächsStrG erfüllt sind.
- 5.2. Öffentliche Auslegung
Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
Ort: Bauamt der Stadtverwaltung Weißwasser, Rathaus Zi.328, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Zeit: Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
sowie im
Gemeindeamt Weißkeißel, Straße der Jugend 2, 02957 Weißkeißel
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Weißkeißel, Straße der Jugend 2, 02957 Weißkeißel oder bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser, zu erheben.

Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 22.02.2011 gefassten Beschlüsse

1/11

Durchführung des Regionalmanagements der ILE-Gebietskulisse "Östliche Oberlausitz" im Tätigkeitszeitraum 2011/2012

Der Gemeinderat legitimiert den Landkreis Görlitz zur weiteren Projektträgerschaft für das Regionalmanagement im Rahmen des ILE-Projekts „Östliche Oberlausitz“.

Der erforderliche Eigenanteil der Gemeinde für das Regionalmanagement 2011, i.H.v. 807,00 € ist im Haushalt 2011 eingestellt.
Die weitere Bearbeitung des Regionalmanagements durch das Planungsbüro Richter und Kaup wird befürwortet.
Der Zusammensetzung des Koordinierungskreises in der vorliegenden Form, für die Weiterarbeit im Tätigkeitszeitraum 2011/2012 wird zugestimmt.

Weißkeißel, den 23.02.2011
Andreas Lysk
Bürgermeister

2/11

Widmung einer Verkehrsfläche - Am Walde -

Der Gemeinderat beschließt, die Straßenabzweige - Am Walde - öffentlich zu widmen.

Weißkeißel, den 23.02.2011
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am
Dienstag, dem 29.03.2011, um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses,
Kaupener Straße 6, Weißkeißel

seine **Sitzung Nr.: 18-3/11**
durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Anfragen/Informationen
- 4.1 Umgestaltung des Friedhofes der Gemeinde
Weißkeißel - Diskussion zur Entwurfsplanung

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißkeißel, den 16.03.2011
Andreas Lysk
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden
nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz
(GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung
einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Weißkeißel der Gemeinde
Weißkeißel
Vom 3. Februar 2011**

Neiße-Schöps“, Straße des Friedens 13 - 19, 02943 Weißwasser, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst bestehende Trinkwasserleitungen (DN 25 - DN 300) nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in der Gemarkung Weißkeißel, Flur 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 22 und 23 der Gemeinde Weißkeißel.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkung können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 21. März 2011 bis einschließlich 18. April 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900)

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 3. Februar 2011
Landesdirektion Dresden
gez. Gereon Packbier
Stellv. Referatsleiter

**ILE - Förderprogramm auch 2011
Fördermöglichkeiten für Privatpersonen und
Unternehmen auf dem Land**

Für das Jahr 2011 besteht wieder im Freistaat Sachsen die Möglichkeit, Zuschüsse im Rahmen der Förderrichtlinie Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) zu beantragen. Die Europäische Union und der Freistaat Sachsen unterstützen das Leben auf dem Land mit dem Förderprogramm zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE/2007), welches noch bis 2013 gilt.

1. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Im Jahr 2011 konzentriert sich die Förderung entsprechend der Zielsetzung der ILE-Richtlinie auf die innerörtliche Entwicklung der Orte. Wieder- und Umnutzungen leerstehender Gebäude erhalten dabei eine besonders hohe Priorität. Damit sollen zum einen die Ortskerne gestärkt und zum anderen der Landschaftsverbrauch im Außenbereich gebremst werden.

Grundsätzlich sind bei solchen Fördervorhaben die Anwendung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen und ein verbesserter Wärmeschutz wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Förderobjekte.

Die Förderung von Investitionen ist in folgenden Förderschwerpunkten möglich:**1.1 Förderschwerpunkt "Wohnen"**

Wiedernutzung leerstehender Wohngebäude zum eigenen Wohnen oder Umnutzung von sonstigen Gebäuden zum eigenen Wohnen. Gefördert werden insbesondere die Wiederherstellung der historischen Bausubstanz unter Berücksichtigung zeitgemäßer Wohnverhältnisse und der Anwendung erneuerbarer Energien.

Die Höhe der Förderung beträgt 35 % - 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je Gebäude, bis max. 150.000 €.

Nicht zuwendungsfähig sind Wohnungen zur Vermietung und die Bestandssanierung bereits bewohnter Gebäude.

1.2 Förderschwerpunkt "Grundversorgung"

Sicherung der Grundversorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen.

Umnutzung oder Wiedereinrichtung von Gebäuden zur privaten Grundversorgung, wie z.B. Physiotherapie, Lebensmittelgeschäft, Friseursalon, sonstige Dienstleistungen, etc.

Die Höhe der Förderung beträgt 30 % bis 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bis max. 200.000 €.

1.3 Förderschwerpunkt "Arbeiten"

Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen durch die Sanierung von Gebäuden und die Anschaffung von Maschinen und Ausrüstungsgegenständen.

Die Höhe der Förderung beträgt 30 % bis 50 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben.

1.4 Förderschwerpunkt "Gemeinschaftseinrichtungen"

Einrichtungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens. Sanierung und Modernisierung von Vereinsgebäuden, Dorfgemeinschaftshäusern und von Kirchen.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 70 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben.

1.5 Förderschwerpunkt "Landtourismus"

Einrichtungen zur Beherbergung mit hohem Qualitätsstandard (ab 9 Betten mit Qualitätszertifikat) aber auch Spielplätze, Schutzhütten, etc.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 75 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben.

1.6 Förderschwerpunkt „Infrastruktur“

Infrastrukturprojekte (kommunaler Straßen- und Brückenbau, Anlagen zur Fernwärmeversorgung, Breitbandversorgung, etc.)

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 85 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben.

2. Weitere Informationen:

Das Regionalmanagement wurde durch den Landkreis Görlitz beauftragt und ist die erste Adresse bei der Fördermittelbeantragung. Als Ansprechpartner stehen Ihnen in der Region „Östliche Oberlausitz“ Frau Kunz und Herr Kaup zur Verfügung.

Durch eine Anfrage per Telefon oder Mail können Sie erfahren, ob Ihr Vorhaben förderfähig ist – oder Sie vereinbaren einen persönlichen Gesprächstermin beim Regionalmanagement.

Nähere Informationen auch im Internet

www.oestliche-oberlausitz.de
Kontakt Regionalmanagement:
Richter + Kup
Augustastraße 9, 02826 Görlitz
Telefon: (03581) 7049655
Fax: (03581) 490 222

Mitteilung aus der Gemeinde**Einwohnerversammlung****„Vorstellung der Entwurfsplanung zur Umgestaltung des Friedhofes der Gemeinde Weißkeißel“**

Am Freitag, dem 25.03.2011, um 19.00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Weißkeißel eine Einwohnerversammlung zum Thema:

„Vorstellung der Entwurfsplanung zur Umgestaltung des Friedhofes der Gemeinde Weißkeißel“

statt.

Alle interessierten Einwohner sind dazu recht herzlich eingeladen.

Vereine, Verbände und Institutionen**Grundlehrgang Motorkettensäge**

Das Forstrevier Weißwasser bietet am 15.4.-16.4.11 und am 7.10.-8.10.11 einen Grundlehrgang Umgang mit der Motorkettensäge für Waldbesitzer an. Bei einem Nachweis der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist die Schulung kostenfrei. Bitte Anmeldungen an Revierförster M. Krüner Tel/ 0175/ 43 69 531.

Matthias Krüner
Forstamtmann

Informationen des Seniorenklubs

Am 23. Februar haben wir uns gut gelaunt und mit dem unterschiedlichsten Kopfputz ausgestattet, in der Gaststätte „Alte Schule“ eingefunden, um gemeinsam eine kleine Faschingsfeier zu erleben.

Für die kulturelle Umrahmung trugen die Klubmitglieder selbst Sorge. Der eine oder andere gab etwas Literarisches zum Besten, ein lustiges Wortspiel und eine „etwas andere Hut-Modenschau“ durchgeführt. Hierbei sind ganz alltägliche Gegenstände aus Küche und Haushalt mit den unterschiedlichsten Sachen aufgehübscht und so zu edelsten Kopfbedeckungen geworden. Diese Gebilde haben dann die Models vorgeführt, wobei das ganze natürlich mit einer humorvollen Moderation begleitet wurde. So gab es tollen Spaß und jeder der Anwesenden fand, dass es ein humorvoller und kurzweiliger Faschingsnachmittag war.

Im Monat März gibt es nur eine Zusammenkunft und dies auch an einem für Klübtreffen untypischen Tag.

Am Dienstag, dem 15. März findet um 15:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus eine Modenschau mit der Firma „MOSEMO Bautzen“ statt.

Diesen Termin haben wir auch durch Aushänge bekannt gemacht.

Ich möchte nochmals alle, die Interesse haben, herzlich dazu einladen.

09. März 2011
Renate Robel

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Werte Gemeindemitglieder, werte Leser:

Kennen Sie das auch? Manchmal kann man einfach nicht zur Ruhe kommen. Die Spannungen in der Firma oder in der Familie sind einfach zu stark. Man schläft unruhig oder gar nicht. Und wenn man entspannen will, kommen die bohrenden Gedanken sofort wieder an die Oberfläche. Man sehnt sich nach Ruhe. Doch wo ist sie zu finden? Vom Morgen an, wenn uns nette Moderatoren mit den aktuellen Hits aus Schlaf reißen werden wir mit Musik und Werbespots gefüttert. Und das geht bis zum Abend - um die Wette, schon wegen der Einschaltquoten. Ruhe – gar Stille – ist Mangelware geworden. Manch gestresster und dem Burnout naher Manager oder Firmenchef sucht die Ruhe für einige Tage im Kloster. Und die großen und kleinen Klöster sind oft schon auf lange Zeit ausgebucht! Und manch einer kann dort genau das finden, was vor einigen tausend Jahren schon David fand. David, der als König Israels auch ein gestresster Leiter war, hat den Ort der Ruhe gefunden. Genauer gesagt, den, der Ruhe schenken kann. Den, der zur inneren Ruhe führen kann:

„Bei Gott allein kommt meine Seele zur Ruhe ...“

Wenn wir auch Ruhe für unsere Seele suchen, können wir von David lernen! Übrigens: Dafür wurden an vielen Autobahnen spezielle Kirchen errichtet, oder Kirchen ganz in der Nähe wurden als Autobahnkirche eingerichtet. Haben Sie schon einmal an einer solchen Kirche angehalten? Sie sind ständig geöffnet. Meist liegen einige kleine Schriften aus – und immer ein Buch, in das man, wenn man mag, seine Gedanken einschreiben darf. Blättert man darin, findet man viele Einträge, die dem Wort Davids ähnlich sind. Worte, die genau die selbe

Erfahrung ausdrücken: „**Bei Gott allein kommt meine Seele zur Ruhe; denn von ihm kommt meine Hoffnung.**“ Ps.62,6

Das wünsche ich Ihnen im Auftrag des gemeinsamen Gemeindegemeinschaftsrates!

Pfarrer Michael Jahn

<u>Wann / Was</u>	<u>Wo / Gestaltung</u>
13.03.2011, 09.30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl	Gemeindehaus Krauschwitz
20.03.2011, 09.30 Uhr Gottesdienst	Gemeindehaus Krauschwitz Pfarrer Jahn
27.03.2011, 09.30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl	Gemeindehaus Krauschwitz Pfarrer Jahn

Ganz herzlich wird zu folgenden Gemeindeveranstaltungen eingeladen:

Bibelstunde in Sagar	Dienstag, 01.03. um 14:30 Uhr
Seniorentreff in Krauschwitz	Donnerstag, 17.03. um 14:30 Uhr
Alpha-Kurs	ab 22.03. dienstags, 19:30 Uhr zu Fragen über Glauben, Gott und die Welt
Glaubensgrundkurs in Klein-Priebus	Dienstag, 15.03., 19:30 Uhr (bei Frau Albert)
Kinderstunde in Klein-Priebus	Samstag, 12.03.2011 10:00 bis 11:30 Uhr
Miniclub	Samstag, 12.03., 9:30 Uhr
Christenlehre:	dienstags 16:00 Uhr
Konfirmanden:	1. Samstag, 05.03., 9:00 Uhr Abfahrt zur Exkursion nach Görlitz: Heiliges Grab und Hoffnungskirche 2. Konfi-Camp im KIEZ Weißwasser 24.03.18:00 Uhr bis 27.03. 13:30 Uhr
Kirchenchor	donnerstags 19:30 Uhr
Hausbibelkreis 1:	montags 19:30 Uhr bei Familie Bartsch, Kornblumenweg 67, Krauschwitz
Hausbibelkreis 2:	donnerstags 19:30 Uhr bei Familie Jahn Pfarrhaus, Kirchstraße 7, Krauschwitz
Gemeindegemeinschaftsrat	Klausur vom Freitag, 18.03. 16:00 Uhr bis Samstag, 19.03. 17:00 Uhr in Görlitz, Pilgerherberge Peregrinus
Der CVJM Krauschwitz e.V. lädt ganz herzlich zu folgenden Angeboten (ins Gemeindehaus Krauschwitz) ein:	
Jungschar	montags, 16:30 Uhr
Teenietreff	montags, 18:00 Uhr
Bibeltreff	sonnabends, 20:00 Uhr

Israel im November 2010

„Eindrücke und Bilder unserer Reise ins Heilige Land“
am (Ascher-) Mittwoch, 09.03.2011
im Gemeindehaus Kirchstr. 7

EXISTIERT GOTT ?

„Wer sagt, man solle nicht über Religion und Politik sprechen?“ "Es gibt Fragen auf die ich gerne eine Antwort hätte!"
"Es wird Zeit, dass ich mir Gedanken mache, woran ich eigentlich glaube!"

Fragen, auf die wir Antworten suchen: Beim **Alpha-Kurs** – 10 Abende lang, **ab dem 22.03.** immer **Dienstag abends.**

Der **Alphakurs** ist eine angenehme neue Möglichkeit, sich mit dem christlichen Glauben auseinanderzusetzen. Er ist für Menschen unserer Zeit gedacht, fundiert und gleichzeitig locker und unkonventionell. Alpha ist offen, jeder kann teilnehmen.

Jedes Treffen beginnt mit einem Essen. Es folgt ein Kurzvortrag der zum Fragen herausfordert. Man kommt schnell ins Gespräch und lernt sich leicht kennen.

Wir beginnen immer um **19:30 Uhr** und enden gegen **21:15 Uhr**. An einem Samstag (7. oder 12. Mai) wollen wir zusätzlich etwas Zeit nehmen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pfarramt! Tel. 69517

Kirchbüro Krauschwitz:

Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz
Tel: (035771) 69517, Fax: (035771) 640054
E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsol.net

Bankverbindung:

evangelisches Verwaltungsamt
Konto 1566902016,
BLZ 35060190 Kirche-Diakonie-Bank
Verwendungszweck Kirchengemeinde Krauschwitz
oder Podrosche/Pechern

Sprechzeiten Kirchbüro:

Donnerstag 16:30 – 18:00 Uhr

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats April auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

am 02.04.2011	Dieter Domel	zum 76. Geburtstag
am 06.04.2011	Irmgard Richter	zum 86. Geburtstag
am 06.04.2011	Herbert Riedel	zum 71. Geburtstag
am 10.04.2011	Waltraud Möbus	zum 81. Geburtstag
am 10.04.2011	Irmgard Strauß	zum 86. Geburtstag
am 11.04.2011	Anneliese Kuhne	zum 82. Geburtstag
am 11.04.2011	Christa Tschatschula	zum 78. Geburtstag
am 12.04.2011	Ekkehart Jopp	zum 67. Geburtstag
am 12.04.2011	Edelgard Schinke	zum 76. Geburtstag
am 13.04.2011	Regina Hördler	zum 70. Geburtstag
am 14.04.2011	Edith Walschek	zum 82. Geburtstag
am 16.04.2011	Käthe Richter	zum 79. Geburtstag
am 19.04.2011	Hermann Handke	zum 82. Geburtstag
am 23.04.2011	Erika Walter	zum 83. Geburtstag
am 26.04.2011	Werner John	zum 83. Geburtstag
am 28.04.2011	Elsbeth Haberl	zum 70. Geburtstag